

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12828 –**

Sozial-ökologische Reform der EU-Fischereipolitik

Vorbemerkung der Fragesteller

Die dringend notwendige Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU geht auf die Zielgerade. Ende Februar 2013 einigten sich die EU-Fischereiministerinnen und -minister im Rahmen der 3225. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) in Brüssel auf eine gemeinsame Position. Besonders umstritten waren die Regelungen zu Rückwürfen, Beifängen und Anlandegeboten. Das Europäische Parlament hatte sich am 6. Februar 2013 für eine sehr weitreichende Reform der EU-Fischereipolitik ausgesprochen.

Nach dem Kompromiss des EU-Fischereirates soll es den Fischereibetrieben erlaubt sein, noch bis zu 7 Prozent der Beifänge ins Meer zurückzuwerfen. Das Europäische Parlament fordert hingegen, keine Ausnahmen vom angestrebten Rückwurfverbot zuzulassen.

Zwischen dem Europäischen Parlament, den EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission wird es nun zu intensiven Verhandlungen über die GFP-Reform kommen. Die nunmehr abgeschlossene Allgemeine Ausrichtung des Rates zur Fischerei-Grundverordnung bilde eine solide Verhandlungsposition für den Rat in den kommenden Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission, findet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Drahtbericht BRUEEU 981/2013).

Ziel ist es, die GFP-Reform noch in der ersten Jahreshälfte 2013 erfolgreich abzuschließen. Im Sinne einer nachhaltigen Fischereipolitik, welche Fischerinnen und Fischern auf der einen und den Fischbeständen auf der anderen Seite eine Zukunft gibt, ist das dringend notwendig.

Für die weiteren Verhandlungen zur GFP-Reform ergeben sich Fragen zum höchstmöglichen Dauerertrag (MSY), zum Rückwurfverbot und zur Bewirtschaftung der Fischbestände nach Mehrjahresplänen.

Höchstmöglicher Dauerertrag (MSY)

1. Hält die Bundesregierung die in der Allgemeinen Ausrichtung des Rates formulierten Ziele in Bezug auf MSY für ausreichend, um schnellstmöglich Bestandsniveaus oberhalb des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) für alle kommerziell genutzten europäischen Fischbestände zu erreichen (bitte begründen)?

Die vom Rat gewählte Formulierung für die Zielsetzung, die Fischbestände bis 2015 mindestens bis auf ein Niveau wieder aufzubauen, das den maximalen Dauerertrags (MSY) ermöglicht, ist sachgerecht und geht in ihrem Anspruch über die Beschlüsse des Nachhaltigkeitsgipfels von Johannesburg hinaus. Denn während diese Beschlüsse das Jahr 2015 nur als unverbindliches Zieldatum (where possible) vorgeben, müssen nach der Allgemeinen Ausrichtung des Rates alle Bestände soweit möglich bis 2015, spätestens jedoch bis 2020 nach dem MSY-Prinzip bewirtschaftet werden.

2. Hält die Bundesregierung das Ziel für erreichbar, bis 2015 die Werte der fischereilichen Sterblichkeiten so festzusetzen, dass spätestens bis 2020 eine Wiederauffüllung der Fischbestände über MSY-Niveau erreicht werden kann (bitte begründen)?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass spätestens ab 2015 für alle Bestände die Fangmengen und damit die fischereiliche Sterblichkeit (FMSY) auf einem Niveau festgesetzt werden, das nach den wissenschaftlichen Gutachten die möglichst rasche Erreichung eines Bestandsniveaus oberhalb von MSY (BMSY) verspricht. Dies ist aus heutiger Sicht ein realistisches Ziel. Denn aktuell wird bereits über die Hälfte der Bestände im Nordostatlantik, für die ausreichende Daten vorliegen, nachhaltig befischt.

Im Übrigen tritt die Bundesregierung nachdrücklich dafür ein, die Datengrundlage, die europaweit noch für zwei Drittel der Bestände unzureichend ist, weiter signifikant zu verbessern.

3. Hält die Bundesregierung es für erreichbar, dass alle wiederaufgefüllten Bestände auf MSY-Niveau gehalten werden können, wie vom Europäischen Parlament in seiner legislativen Entschließung vom 6. Februar 2013 beschlossen (bitte begründen)?

Dies setzt die Anwendung eines ökosystemaren Ansatzes bei den mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen voraus, für den sich die Bundesregierung einsetzt. Begründung siehe Antwort zu Frage 1.

Rückwurfverbote

4. Hält die Bundesregierung die vom EU-Fischereirat in der Allgemeinen Ausrichtung formulierte de-minimis-Rückwurfregelung von bis zu 7 Prozent der jährlichen Gesamtfangmenge (beziehungsweise 9 Prozent in den ersten beiden Jahren ab Gültigkeit des Anlandegebotes und 8 Prozent in den folgenden zwei Jahren) für kontrollierbar (bitte begründen)?

Die vom Rat in seiner allgemeinen Ausrichtung formulierte Bagatellausnahme gilt nicht pauschal für jeden Fischer, sondern sie muss im Einzelfall für bestimmte Fischereien im Rahmen der Mehrjahrespläne auf Basis wissenschaft-

licher Gutachten beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass in der betreffenden Fischerei wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge Steigerungen bei der Selektivität sehr schwer zu erreichen sind oder unverhältnismäßige Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen entstehen würden.

Sofern für eine Fischerei eine De-minimis-Ausnahme gilt, können die nicht unter diese Ausnahme fallenden Fänge durch die in der Verordnung vorgesehenen Kontrollmittel sowie durch Plausibilitätsvergleiche mit wissenschaftlichen Vergleichsfängen kontrolliert werden.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussicht auf politische Verbündete in den anderen EU-Mitgliedstaaten für ein ambitionierteres Anlandegebot als in der Allgemeinen Ausrichtung des EU-Fischereirates formuliert, insbesondere im Hinblick auf die de-minimis-Rückwurfregelung?

Die Bundesregierung hat sich im Rat bei den Verhandlungen über die Allgemeine Ausrichtung gemeinsam mit einigen verbündeten Mitgliedstaaten erfolgreich gegen die Ausdehnung von Ausnahmebestimmungen gewendet, die von einer großen Gruppe anderer Mitgliedstaaten massiv gefordert wurde. Die allgemeine Ausrichtung stellt insofern einen Kompromiss dar. Die Bundesregierung ist jedoch zuversichtlich und wird sich mit den verbündeten Mitgliedstaaten dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Rückwurfverbots in den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament ambitionierter ausgestaltet werden.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die den EU-Mitgliedstaaten in der Allgemeinen Ausrichtung des EU-Fischereirates eingeräumte Möglichkeit, dass Fänge von Arten, die unter das Anlandegebot fallen bzw. die Quote des EU-Mitgliedstaates überschreiten, für den nichtmenschlichen Verzehr genutzt werden dürfen?

Artikel 15 Absatz 6 der Allgemeinen Ausrichtung betrifft insbesondere die Fänge von Fischen, die eine nach biologischen Kriterien definierte Mindestgröße nicht erreichen. Durch die vorgeschriebene inferiore Verwertung (keine Vermarktung zum menschlichen Verzehr) soll der wirtschaftliche Anreiz verstärkt werden, selektiver zu fischen und den Beifang von Jungfischen konsequent zu vermeiden. Auch diese Fänge müssen auf die Quoten angerechnet werden.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Regelung, dass angelandete Fänge demersaler (am Grund lebender) Arten, die der Referenzmindestgröße entsprechen oder diese überschreiten, für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren für „karitative Zwecke“ genutzt werden sollen (vgl. „for charitable purposes“ Artikel 15 der Allgemeinen Ausrichtung zur Fischerei-Grundverordnung)?

Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c der allgemeinen Ausrichtung erlaubt übergangsweise für zwei Jahre auch die Anlandung von Fängen, die die vorhandenen Quoten um maximal 5 Prozent überschreiten, und ermöglicht für diese Fänge – soweit die Fische die vorgeschriebenen Mindestgrößen erreichen – eine Verwertung für karitative Zwecke.

Die Bundesregierung hatte sich in den Verhandlungen wegen der nachteiligen Auswirkungen auf die Bestandsbewirtschaftung gegen diese Bestimmung gewandt, konnte sie aber als eng befristete Übergangsregelung akzeptieren.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, die Datengrundlage für die wissenschaftlichen Empfehlungen zu verbessern, wenn bis zu 10 Prozent der unter Artikel 15 Absatz 4a (Allgemeine Ausrichtung zur Fischerei-Grundverordnung des EU-Fischereirates) fallenden Fängen auf die Quote der Hauptzielart angerechnet werden können und gleichzeitig keine explizite Verpflichtung zur Dokumentation dieser Fänge besteht?

Die Bundesregierung interpretiert Artikel 15 Absatz 1 so, dass alle Fänge – auch solche, die ggf. nach Artikel 15 Absatz 4 auf die Quoten anderer Arten angerechnet werden – korrekt erfasst und aufgezeichnet werden müssen, und dass insofern eine explizite Verpflichtung zur Dokumentation dieser Fänge besteht.

9. Hält die Bundesregierung eine Quotenfestsetzung im Einklang mit der wissenschaftlichen Empfehlung und auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrages für umsetzbar, wenn für demersale Arten im Rahmen des Anlandegebotes (für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren) eine 5-prozentige Überschreitung der Quote und eine Anrechnung auf die Quote der Hauptzielart erfolgen darf (bitte begründen)?

Die Anwendung der Übergangsregelung nach Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und für die Fischer, die sie in Anspruch nehmen, aufgrund der beschränkten Vermarktungsmöglichkeiten wirtschaftlich nicht vorteilhaft. Da außerdem auch bei der Anrechnung von Fängen auf andere Arten eine korrekte Aufzeichnung erfolgen muss (siehe Antwort zu Frage 8), hält die Bundesregierung eine Quotenfestsetzung nach dem MSY-Prinzip und auf Basis der wissenschaftlichen Empfehlungen weiterhin für möglich.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, das Anlandegebot um Regeln für Anreize zur Verhinderung des Fangs von Jungfischen (einschließlich höherer Quotenanteile, die beim Fang von Jungfischen von der Quote der Fischerin oder des Fischers abzuziehen sind) zu ergänzen?

Das Rückwurfverbot selbst ist ein starker Anreiz, um selektiver zu fischen. Die Einhaltung ist durch Kontrollen und Sanktionen zu gewährleisten. Zusätzliche positive oder negative Anreize durch Quotenerhöhungen oder -abzüge erscheinen daher nicht notwendig. Vielmehr würden diese das System der Quotenverwaltung weiter komplizieren.

Mehrjahrespläne

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, den Verordnungsentwurf 12541/11 um eine Frist zu ergänzen, innerhalb welcher Mehrjahrespläne zu erstellen sind, damit die Bewirtschaftung im Rahmen von Mehrjahresplänen schnellstmöglich umsetzbar ist?

Derzeit sind verschiedene Vorschläge über mehrjährige Bewirtschaftungspläne aufgrund eines Kompetenzstreites zwischen den europäischen Institutionen blockiert, weitere Vorschläge über Bewirtschaftungspläne werden von der Kommission aus diesem Grund zurückgehalten. Eine Selbstverpflichtung des Gesetzgebers, diesen Konflikt innerhalb einer bestimmten Frist aufzulösen, erscheint nicht realistisch. Denn in diesem Fall wäre eine Einigung über die möglichen Folgen einer Fristüberschreitung ebenso schwer zu erreichen wie in der Frage über die Verteilung der Zuständigkeiten selbst.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussicht auf eine baldige Lösung des interinstitutionellen Konfliktes zwischen dem EU-Fischereirat und dem Europäischen Parlament in Bezug auf Artikel 43 Absatz 3 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), der nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen, die Verabschiedung verschiedener Bewirtschaftungspläne blockiert?

Die Bundesregierung drängt auf eine baldige Lösung des interinstitutionellen Konflikts und setzt sich für eine Lösung ein, die im Einklang mit den Vorgaben des AEUV steht.

